

Hessische Lehrkräfteakademie

HESSEN



**Grundschulausbildung
in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung**

Handreichung

**BILDUNGSLAND
Hessen**



Impressum

Herausgeber: Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18-24
60329 Frankfurt am Main
Internet: www.lehrkraefteakademie.hessen.de

Verantwortlich: Heide Steiner

Stand: 24. Oktober 2022

Grundschulausbildung nach dem Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung

Inhalt

1. Vorwort.....	1
2. Zielsetzung der Grundschulausbildung	2
3. Der pädagogische Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung	2
4. Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen	6
4.1 Einführungsphase.....	7
4.2 Erstes Hauptsemester	8
4.3 Zweites Hauptsemester	9
4.4 Prüfungssemester	10
4.5 Zweite Staatsprüfung.....	10
5. Stärkung der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik	11
6. Organisatorische und inhaltliche Auswirkungen auf den Schuleinsatz.....	11

1. Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,
sehr geehrte Mentorinnen und sehr geehrte Mentoren,
sehr geehrte Ausbilderinnen und sehr geehrte Ausbilder,

für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ab dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufnehmen, findet das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) Anwendung.

Mit der vorliegenden Handreichung „Grundschulausbildung in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung“ informiert Sie die Hessische Lehrkräfteakademie über die Ziele der novellierten Grundschulausbildung, den strukturellen Aufbau des pädagogischen Vorbereitungsdienstes und inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Lehramt an Grundschulen. In der Handreichung sind alle wesentlichen Informationen zur Ausbildung von Grundschullehrkräften zusammengefasst. Sie stellt die für die praktische Ausbildung relevanten gesetzlichen Grundlagen dar, beschreibt Empfehlungen zur Organisation der Grundschulausbildung und erläutert organisatorische und inhaltliche Auswirkungen auf den Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an den Ausbildungsschulen.

Die Handreichung wurde erstellt unter Mitarbeit der Seminarleitungen und ständigen Vertretungen der Seminarleitungen der Studienseminare für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen. Ihnen allen gilt mein Dank!

Ich wünsche Ihnen allen viel Freude bei der Ausbildung und Begleitung Ihrer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Heide Steiner

Präsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie

2. Zielsetzung der Grundschulausbildung

Der pädagogische Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen hat vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen insbesondere die Aufgabe der Sicherung der Qualität des Unterrichts in allen drei studierten Fächern sowie der Stärkung der Fächer Deutsch und Mathematik.

Die Grundschulausbildung im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen des HLbG und der HLbGDV, dem Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 HLbG i. V. m. § 41 Abs. 3 HLbGDV und mithin auch den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften.

3. Der pädagogische Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung

Nach § 41 Abs. 1 und 2 HLbGDV soll die Ausbildung die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen zu unterrichten, zu erziehen, zu beraten und zu betreuen und deren Lernstände und Lernfortschritte zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

Sie soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber hinaus befähigen, sich an Entwicklungsprozessen der Schule zu beteiligen und ihre eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. In der Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs. 2 und 3 HLbG genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird in Deutsch, Mathematik und einem weiteren studierten Unterrichtsfach ausgebildet.

Die Module des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern verteilen sich nach § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HLbGDV auf das sogenannte Langfach (L) nach § 10 Abs. 2 S.

1 HLbG sowie auf die zwei anderen Unterrichtsfächer nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 HLbG, die sogenannten Kurzfächer (K1 und K2).

Die Übergangsvorschrift im § 85 Abs. 3 HLbGDV regelt, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen zum 1. November 2022 oder später beginnen, ihr Studium aber vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, in je einem Modul pro Hauptsemester in den Fächern Deutsch und Mathematik ausgebildet werden. Das weitere Unterrichtsfach wird als Langfach behandelt und somit in beiden Hauptsemestern ausgebildet.

Das folgende Strukturmodell stellt die Organisation des pädagogischen Vorbereitungsdienstes im Lehramt an Grundschulen in dem Zeitraum, in der die Übergangsregelung nach § 85 Abs. 3 HLbGDV Anwendung findet, dar. Weitere wichtige rechtliche Regelungen, die die Bereiche Hospitationen und Unterrichtsentwürfe bzw. Unterrichtsskizzen betreffen, finden sich in § 43 Abs. 3 HLbGDV sowie in § 44 Abs. 7 HLbGDV.

Ausbildung im Lehramt an Grundschulen

Übergangsvorschrift:

Mathematik und Deutsch als Kurzfächer,
weiteres Fach nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 HLbG als Langfach

Einführungsphase

Ausbildungsunterricht

10 UStd. Hospitationen und angeleiteter Unterricht

Einführungsveranstaltungen
davon FE in allen drei studierten Fächern

Festlegung von K1 und K2
zu Beginn der Einführungsphase

1. Hauptsemester

Ausbildungsunterricht

- 10-12 UStd. eigenverantworteter Unterricht davon 2-4 UStd. Betreuung durch Mentorin/Mentor (Doppelsteckung)
- mind. 2 UStd. Hospitationen davon 2 UStd. in K 2 und ggf. in weiteren Unterrichtsfächern

Modul 1 – Langfach L

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 2 – Kurzfach K1 (Mathematik / Deutsch)

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 3 – DFB / DLL

2 Unterrichtsbesuche
zwei USK

Empfehlung: 1
UB in K2, Fachausbildung erst im
2. Hauptsemester

2. Hauptsemester

Ausbildungsunterricht

- 10-12 UStd. eigenverantworteter Unterricht davon 2-4 UStd. Betreuung durch Mentorin/Mentor (Doppelsteckung)
- mind. 2 UStd. Hospitationen davon 2 UStd. in K 1 und ggf. in weiteren Unterrichtsfächern

Modul 4 – Langfach L

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 5 – Kurzfach K2 (Mathematik / Deutsch)

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 6 – DFB / DLL

2 Unterrichtsbesuche
zwei USK

Empfehlung: 1
UB in K1, Fachausbildung bereits
im 1. Hauptsemester

Prüfungssemester

Ausbildungsunterricht

- 10-12 UStd. eigenverantworteter Unterricht davon 2-4 UStd. Betreuung durch Mentorin/Mentor (Doppelsteckung)
- mind. 2 UStd. Hospitationen

Modul 7 – MLL

2 Unterrichtsbesuche
zwei USK

Zweite Staatsprüfung

Unterrichtspraktische Prüfung: Zwei Prüfungslehrproben

L mit USK
K2 mit USK
Planung, Durchführung & Erörterung

Vorlage eines Unterrichtsentwurfes

K1 mit Erörterung

Mündliche Prüfung

Legende: FE = Facheinführung

L = Langfach / K1 = Kurzfach 1 / K2 = Kurzfach 2 UStd.= Unterrichtsstunde / Wochenstunde
UE = Unterrichtsentwurf (acht Seiten) / USK = Unterrichtsskizze (vier Seiten)

Ausbildung im Lehramt an Grundschulen

Organisation des pädagogischen Vorbereitungsdienstes im Lehramt an Grundschulen, für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ab dem Wintersemester 2023/24 das Studium aufgenommen haben.

Einführungsphase

Ausbildungsunterricht

10 UStd. Hospitationen und angeleitetem Unterricht

Einführungsveranstaltungen

davon FE in allen drei studierten Fächern

Festlegung von K1 und K2 zu Beginn der Einführungsphase

1. Hauptsemester

Ausbildungsunterricht

- 10-12 UStd. eigenverantworteter Unterricht davon 2-4 UStd. Betreuung durch Mentorin/Mentor (Doppelsteckung)
- mind. 2 UStd. Hospitationen davon 2 UStd. in K 2 und ggf. in weiteren Unterrichtsfächern

Modul 1 – Langfach L

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 2 – Kurzfach K1

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 3 – DFB / DLL

2 Unterrichtsbesuche
zwei USK

2. Hauptsemester

Ausbildungsunterricht

- 10-12 UStd. eigenverantworteter Unterricht davon 2-4 UStd. Betreuung durch Mentorin/Mentor (Doppelsteckung)
- mind. 2 UStd. Hospitationen davon 2 UStd. in K 1 und ggf. in weiteren Unterrichtsfächern

Modul 4 – Langfach L

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 5 – Kurzfach K2

2 Unterrichtsbesuche
je ein UE / eine USK

Modul 6 – DFB / DLL

2 Unterrichtsbesuche
zwei USK

Prüfungssemester

Ausbildungsunterricht

- 10-12 UStd. eigenverantworteter Unterricht davon 2-4 UStd. Betreuung durch Mentorin/Mentor (Doppelsteckung)
- mind. 2 UStd. Hospitationen

Modul 7 – MLL

2 Unterrichtsbesuche
zwei USK

Zweite Staatsprüfung

Unterrichtspraktische Prüfung: Zwei Prüfungslehrproben

L mit USK
K2 mit USK
Planung, Durchführung & Erörterung

Vorlage eines Unterrichtsentwurfes

K1 mit Erörterung

Mündliche Prüfung

Legende: FE = Facheinführung

L = Langfach / K1 = Kurzfach 1 / K2 = Kurzfach 2 UStd.= Unterrichtsstunde / Wochenstunde
UE = Unterrichtsentwurf (acht Seiten) / USK = Unterrichtsskizze (vier Seiten)

4. Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen

Der pädagogische Vorbereitungsdienst dauert nach § 38 Abs. 1 HLbG 21 Monate. Er beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase, zwei Hauptsemester und ein Prüfungssemester. Im Folgenden wird der pädagogische Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des HLbG nebst HLbGDV dargestellt:

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 HLbGDV bereiten Ausbildungsveranstaltungen die Arbeit in den Modulen vor und ergänzen sie.

Ausbildungsveranstaltungen sind: Beratung und Reflexion von komplexen beruflichen Handlungssituationen (VBRH), Erziehen, Beraten, Betreuen (VEBB) und Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen (VINN).

Über die Gesamtdauer der Ausbildung wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in ihrem Professionalisierungsprozess durch die Ausbildungsveranstaltung VBRH begleitet. In dieser Ausbildungsveranstaltung wird an und mit komplexen beruflichen Handlungssituationen und sich daraus ergebenden komplexen pädagogischen Fragestellungen gearbeitet, um die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu befähigen, ihre didaktischen Intentionen theoriegeleitet zu erläutern, möglichst passgenau umzusetzen, zu reflektieren und somit ihre Handlungs- und Reflexionskompetenz (vgl. Hessisches Kerncurriculum) zu schulen. Im Verlauf der Ausbildungsveranstaltung führt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zwei unbewertete Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts durch. Im Hinblick auf den pädagogischen Vorbereitungsdienst im Lehramt an Grundschulen bietet es sich beispielsweise an, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen beratenden Unterrichtsbesuch in einem Fach, in dem keine Modulveranstaltung stattfindet, durchführt.

Vernetzend besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Ausbildungsveranstaltung VEBB sowie eine Ausbildungsveranstaltung VINN.

Die Ausbildungsveranstaltung VINN greift die im Gesetz verankerten Querschnittsthemen auf, insbesondere die Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache – hier insbesondere Deutsch als Zweitsprache, Bildungssprache

Deutsch, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung sowie Ganztagsangebote. Gewinnbringend für die Grundschulausbildung sind die Teilthemen Bildungssprache Deutsch und Deutsch als Zweitsprache, da sie insbesondere das Fach Deutsch in der Grundschule stärken.

Das Instrument des Portfolios unterstützt den Professionalisierungsprozess während des gesamten pädagogischen Vorbereitungsdienstes, indem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgewählte Inhalte des persönlichen Teils ihres Portfolios im Bedarfsfall sichtbar macht bzw. veröffentlicht, wie beispielsweise kollegiale Beratungen, kollegiales Feedback oder unterrichtliche Belege zu ihren komplexen pädagogischen Fragestellungen ihrer komplexen beruflichen Handlungssituationen.

Gezielte Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und Feedback der Ausbildungskräfte dazu müssen allen beteiligten Ausbildungskräften zugänglich gemacht werden, damit diese ihrerseits fundierte Rückmeldungen geben können, um gemeinsame Ziele zu vereinbaren und deren Erreichen überprüfen zu können. Diese Belege sind damit Teil des öffentlichen/geteilten Bereichs innerhalb des fortlaufenden Portfolios.

Die nähere Ausgestaltung der Ausbildungsveranstaltungen wird über das seminarinterne Ausbildungscurriculum auf der Grundlage des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst geregelt.

4.1 Einführungsphase

Der Ausbildungsunterricht umfasst nach § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HLbGDV in der Einführungsphase zehn Wochenstunden, abzuleisten in Hospitation und angeleitetem Unterricht.

Nach § 44 Abs. 3 S. 4 HLbGDV entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu Beginn der Einführungsphase, welches Kurzfach (K1) im ersten und welches Kurzfach (K2) im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird. Die Entscheidung ist in der Ausbildungsakte der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vor Ort in den Studienseminaren zu dokumentieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 47 Abs. 1 HLbG und § 50 Abs. 4 HLbGDV die Vorlage des Unterrichtsentwurfes im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung in dem Unterrichtsfach erfolgt, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund ihrer Festlegung im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde (vgl. Kapitel 4.5).

In der Einführungsphase sind nach § 45 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 HLbGDV Veranstaltungen mit einer begleitenden Ausbildungszeit von 50 Zeitstunden verbindlich. Dabei sind Fach Einführungen für alle drei Fächer mit einer Zeitstundenzahl von in der Regel je 10 Stunden zu platzieren. Die nähere Ausgestaltung der Einführungsveranstaltungen wird über das seminarinterne Ausbildungscurriculum auf der Grundlage des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst geregelt.

4.2 Erstes Hauptsemester

Der Ausbildungsunterricht umfasst nach § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HLbGDV in dem ersten Hauptsemester zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteten Unterricht. Dabei wird empfohlen, dass der eigenverantwortete Unterricht in allen drei Unterrichtsfächern erteilt wird. Die Hospitation beträgt mindestens zwei Wochenstunden und soll nach § 43 Abs. 3 S.3 HLbGDV jeweils in dem Fach erfolgen, in dem kein Modul im Kompetenzbereich Unterrichten durchgeführt wird. Der eigenverantwortete Unterricht wird mindestens zwei bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist.

Im ersten Hauptsemester besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Fachmodul ihres Langfachs (L) und das Fachmodul des in der Einführungsphase gewählten Kurzfachs (K1) sowie das Modul Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen (MDFB) oder das lehramtsspezifische Modul Diversität in Lehr- Lernprozessen nutzen (MDLL).

Absolviert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im ersten Hauptsemester kein Modul im Kompetenzbereich Unterrichten im Unterrichtsfach Deutsch bzw. kein Modul im Kompetenzbereich Unterrichten im Unterrichtsfach Mathematik, so wird empfohlen, solange die Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 3 HLbGDV Anwendung findet, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Unterrichtsbesuch im Unterrichtsfach Deutsch bzw. Mathematik (K2) im Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen (MDFB) oder im lehramtsspezifischen Modul Diversität in Lehr-Lernprozessen nutzen (MDLL) durchführt. So kann eine kontinuierliche Beratung und Stärkung der Fächer Deutsch und Mathematik sichergestellt werden.

In jedem Modul finden nach § 44 Abs. 6 S. 1 HLbGDV grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im

Vorbereitungsdienst nach § 44 Abs.7 HLbGDV in jedem Fachmodul einen Unterrichtsentwurf (acht Seiten) vor, für alle anderen Unterrichtsbesuche ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze (vier Seiten) ausreichend.

4.3 Zweites Hauptsemester

Der Ausbildungsunterricht gestaltet sich nach § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HLbGDV sowie die Hospitation nach § 43 Abs. 3 S.3 HLbGDV analog zum ersten Hauptsemester.

Im zweiten Hauptsemester besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Fachmodul ihres Langfachs (L) und das Fachmodul des in der Einführungsphase gewählten Kurzfachs (K2) sowie das Modul Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen (MDFB) oder das lehramtsspezifische Modul Diversität in Lehr-Lernprozessen nutzen (MDLL).

Absolviert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im zweiten Hauptsemester kein Modul im Kompetenzbereich Unterrichten im Unterrichtsfach Deutsch bzw. kein Modul im Kompetenzbereich Unterrichten im Unterrichtsfach Mathematik, so wird empfohlen, solange die Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 3 HLbGDV Anwendung findet, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Unterrichtsbesuch im Unterrichtsfach Deutsch bzw. Mathematik (K1) im Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen (MDFB) oder im lehramtsspezifischen Modul Diversität in Lehr-Lernprozessen nutzen (MDLL) durchführt. So kann eine kontinuierliche Beratung und Stärkung der Fächer Deutsch und Mathematik sichergestellt werden.

In jedem Modul finden nach § 44 Abs. 6 S. 1 HLbGDV grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 44 Abs.7 S. 1 HLbGDV in jedem Fachmodul einen Unterrichtsentwurf (acht Seiten) vor. Für alle anderen Unterrichtsbesuche ist nach § 44 Abs. 7 S. 2 HLbGDV die Vorlage einer Unterrichtsskizze (vier Seiten) ausreichend.

Der eigenverantwortete Unterricht wird auch in diesem Semester mindestens zwei bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist.

4.4 Prüfungssemester

Der Ausbildungsunterricht umfasst nach § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HLbGDV im Prüfungssemester zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteten Unterricht. Die Hospitation beträgt nach § 43 Abs. 3 S. 3 HLbGDV mindestens zwei Wochenstunden. Dabei wird empfohlen, dass der eigenverantwortete Unterricht in allen drei Unterrichtsfächern erteilt wird. Der eigenverantwortete Unterricht wird nach § 43 Abs. 3 S. 5 HLbGDV mindestens zwei bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist.

Im Prüfungssemester besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das lehramtsspezifische Modul Lehr-Lernprozesse in der Grundschule innovativ gestalten (MLLGS). In diesem Modul finden nach § 44 Abs. 6 S. 1 HLbGDV grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt.

Für die Unterrichtsbesuche in dem lehramtsspezifischen Modul ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze (vier Seiten) nach § 44 Abs. 7 S. 2 HLbGDV ausreichend.

4.5 Zweite Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung findet nach § 49 Abs. 1 HLbGDV in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

Nach § 44 Abs. 1 HLbG umfasst die Zweite Staatsprüfung eine unterrichtspraktische Prüfung und eine mündliche Prüfung.

Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 S. 2 HLbG und § 50 Abs.11 HLbGDV neben den zwei Prüfungslehrproben mit Unterrichtsskizzen in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen.

Die zwei unterrichtspraktischen Prüfungslehrproben finden in dem Langfach (L) und in dem Kurzfach (K2), welches schwerpunktmäßig im 2. Hauptsemester ausgebildet wird, statt.

Nach § 50 Abs.4 HLbGDV legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Unterrichtsentwurf in dem Unterrichtsfach (Kurzfach (K1)), in welchem sie im ersten Hauptsemester schwerpunktmäßig ausgebildet wurde, vor.

Nach Abschluss der unterrichtspraktischen Prüfungslehrproben erörtert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mündlich Planung und Durchführung der zwei Prüfungslehrproben (§ 50 Abs.12 S. 1 HLbGDV) sowie den vorgelegten Unterrichtsentwurf. Die Erörterung der unterrichtspraktischen Lehrproben dauert gemäß § 50 Abs. 12 S. 3 HLbGDV in der Regel 35 Minuten. Die Erörterung des vorgelegten Unterrichtsentwurfs im dritten Prüfungsfach dauert in der Regel 20 Minuten.

5. Stärkung der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik

Zur Stärkung der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik tragen u.a. folgende organisatorische und inhaltliche Konzepte für die Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes bei:

- Facheinführungen in der Einführungsphase in allen drei Unterrichtsfächern;
- Empfehlung zum kontinuierlichen Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in allen drei Unterrichtsfächern;
- Stärkung der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik in VINN durch die Querschnittsthemen Bildungssprache Deutsch und Deutsch als Zweitsprache;
- Stärkung der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik durch die Bearbeitung komplexer beruflicher Handlungssituationen sowie den daraus abgeleiteten komplexen pädagogischen Fragestellungen mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Hinblick auf die beiden Unterrichtsfächer;
- Empfehlung zur Durchführung von Unterrichtsbesuchen in Deutsch und Mathematik in dem Modul Diagnostizieren, Beraten und Fördern (MDFB) und dem lehramtsspezifischen Modul Diversität in Lehr-Lernprozessen nutzen (DLL).

Die nähere Ausgestaltung der Stärkung der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik wird über das seminarinterne Ausbildungscurriculum auf der Grundlage des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst dokumentiert.

6. Organisatorische und inhaltliche Auswirkungen auf den Schuleinsatz

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollten durchgängig in allen drei Ausbildungsfächern in den beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester eingesetzt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- durch kontinuierliche Unterrichtspraxis eine fortschreitende Professionalisierung erreicht;

- verlässlich und ohne Unterbrechung im Unterricht in den ihr vertrauten Lerngruppen eingesetzt werden kann.

Grundsätzlich organisieren die Schulleitungen (gegebenenfalls in Absprache und im Benehmen mit der Seminarleitung) den Unterrichtseinsatz der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach § 43 Abs. 3 HLb-GDV.

Denkbare Einsatzszenarien, um der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine kontinuierliche Ausbildung in allen drei Unterrichtsfächern, sind zu ermöglichen:

Szenario (1)

In den beiden Hauptsemestern können Schulleitungen unter Beachtung der Höchststundenzahl (zwölf Wochenstunden) der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst flexibel mit einer anderen Lehrkraft der Schule die gemeinsame Verantwortung für ein Unterrichtsfach erteilen, wenn durch den alleinigen Einsatz der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in den drei Unterrichtsfächern die Höchststundenzahl überschritten wird. Doppelverantwortung für ein Unterrichtsfach bedeutet hier nicht zwangsläufig, dass die Stunden auch doppelbesetzt sein müssen. Die für das Unterrichtsfach vorgesehenen Wochenstunden (z. B. 5 Stunden Mathematik) können zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Lehrkraft sowohl rein organisatorisch als auch inhaltlich aufgeteilt werden.

Szenario (2)

Eine weitere Möglichkeit ist die vollständige Abdeckung des Unterrichts durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Deutsch bzw. im Unterrichtsfach Mathematik entsprechend der Stundentafel für den Unterricht in der Grundschule. Unter Beachtung der Höchststundenzahl der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden die restlichen Stunden auf die beiden verbleibenden Unterrichtsfächer aufgeteilt. Beispiel: Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst unterrichtet in einer zweiten Jahrgangsstufe 6 Stunden das Unterrichtsfach Deutsch. Die verbleibenden 6 Stunden werden auf die Unterrichtsfächer Sport und Mathematik aufgeteilt (z. B. 3 Stunden Sport, 3 Stunden Mathematik).